

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Waldfreibades Eningen unter Achalm (ABB)

gültig ab 01. Oktober 2021

Präambel

Um den Lesefluss zu erleichtern, wird bei der Bezeichnung von Personen überwiegend auf Mehrfachnennungen verzichtet. Die verwendeten Bezeichnungen gelten grundsätzlich für alle Geschlechter, es sei denn, es kommt gerade auf eine sachliche Differenzierung an. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

1. Geltungsbereich und Zweck

- a. Die privatrechtlich gestalteten Allgemeinen Bedingungen für Benutzung des Freibades (im folgenden ABB genannt) gelten für das Waldfreibad Eningen unter Achalm, das von den Gemeindewerken Eningen unter Achalm betrieben wird. Dieses Bad ist eine öffentliche Einrichtung zur Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung.
- b. Ziel der ABB ist es, im Bad Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten, damit jeder Badegast die von ihm gewünschte Ruhe und Erholung finden kann.
- c. Die ABB sind für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades anerkennt der Badegast die Bestimmungen der ABB, die Tarifbestimmungen sowie alle sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen.
- d. Für die Benutzung des Bades oder einzelner Einrichtungen durch Schulen, Vereine oder sonstige geschlossene Gruppen gelten neben der ABB noch besondere Bedingungen. Die Lehrer sowie Vereins- und Übungsleiter sind für die Einhaltung der ABB mit verantwortlich.
- e. Diese ABB treten am 01. Oktober 2021 in Kraft. Alle vorher geltenden ABB sowie Haus- und Badeordnungen werden zeitgleich außer Kraft gesetzt.

2. *Badegäste*

- a. Die zur Verfügung stehenden Badeeinrichtungen können in der Regel von jedem Besucher benutzt werden. Anspruch auf die Inbetriebnahme einzelner Badeeinrichtungen besteht nicht.
- b. Personen:
 - bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - die auf fremde Hilfe angewiesen sind,
 - die sich oder andere durch ihre Behinderung in Gefahr bringen können,dürfen die Badeeinrichtung nur in Begleitung einer anderen Person benutzen, die sie ständig beaufsichtigt.
- c. Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, ist die Benutzung des Waldfreibades nicht gestattet.

3. *Badesaison, Öffnungszeiten*

- a. Beginn und Ende der Badesaison werden von der Betriebsleitung festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.
- b. Die Öffnungszeiten werden von der Betriebsleitung festgelegt und auf der Internetseite der Gemeinde Eningen unter Achalm sowie im Waldfreibad durch Aushang bekanntgegeben.
- c. Aus betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen sowie aus Gründen des Infektions- und Gesundheitsschutzes können das Waldfreibad oder einzelne Badeeinrichtungen zeitweise geschlossen oder einem bestimmten Personenkreis vorübergehend zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen werden.

4. *Zutritt zum Waldfreibad*

- a. Für den Zutritt zum Freibad ist ein Ticket oder eine sonstige Zutrittsberechtigung erforderlich. Näheres regeln die Tarifbestimmungen.
- b. Das Bad darf nur über den offiziellen Eingang an der Kasse betreten werden. Über andere Eingänge, z. B. über den Eingang für den Gaststättenbereich oder Fluchttüre zur Minigolfanlage, ist der Zutritt nicht gestattet.
- c. Die Zutrittsberechtigung kann von dem aufsichtführenden Mitarbeiter des Waldfreibades nachgeprüft werden.

- d. Badegäste, die ohne gültige Eintrittsberechtigung das Bad betreten oder die ein Ticket missbräuchlich verwenden, werden aus dem Bad verwiesen. Saison-Karten, die von nicht berechtigten Personen benutzt werden, werden ohne Kostenerstattung eingezogen. Darüber hinaus kann Strafantrag wegen Dienstleistungserschleichung gemäß § 265 a StGB gestellt werden.
- e. Tiere dürfen nicht in das Waldfreibad mitgenommen werden.

5. Benutzung der Badeeinrichtungen

- a. Die Durchführung des Badebetriebes erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder Badegast hat sich daher so zu verhalten, dass andere Badegäste nicht gestört, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Auch durch sportliche Übungen und Spiele, unachtsames Schwimmen, Springen oder Tauchen dürfen andere Badegäste nicht behindert werden. Der Badegast haftet für jeden Schaden, den er schuldhaft verursacht.
- b. Die den Badegästen zur Verfügung stehenden Badeeinrichtungen sind schonend zu behandeln.
- c. Jede Verunreinigung ist zu vermeiden. Abfälle und Wertstoffe sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- d. Findet ein Badegast die ihm zur Verfügung stehenden Badeeinrichtungen verunreinigt vor hat er dies sofort dem aufsichtführenden Mitarbeiter des Bades zu melden.
- e. Plakate oder andere Werbemittel dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Betriebsleitung angebracht werden.
- f. Grundsätzlich ist es nicht gestattet:
 - Werbematerial und Handzettel zu verteilen,
 - Sportartikel und andere Waren ohne Genehmigung anzubieten und zu verkaufen,
 - Unterschriften- oder Geldsammlungen durchzuführen.
- g. Für verlorene Garderobenschlüssel oder -bänder ist Kostenersatz entsprechend der Tarifbestimmung zu leisten.
- h. Fahrzeuge sind außerhalb des Waldfreibades auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Die Zufahrt zum Waldfreibad, insbesondere die Rettungswege, sind jederzeit freizuhalten.

6. *Betriebshaftung*

- a. Bei einem Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, den ein Badegast bei der Benutzung des Bades erleidet, haften das Bad und seine Mitarbeiter nicht, es sei denn, ein Mitarbeiter hätte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- b. Eine Haftung für Risiken, die in der Gesundheit des Badegastes begründet sind, ist ausgeschlossen.
- c. Für im Freibad abhanden gekommene Geldbeträge, Wertsachen und sonstige Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

7. *Fundsachen*

Geldbeträge, Wertsachen und sonstige Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim aufsichtführenden Mitarbeiter abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

8. *Aufsicht*

- a. Der aufsichtführende Mitarbeiter übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus und sorgt im Interesse der Badegäste für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Seine Anordnungen müssen befolgt werden, auch wenn der Badegast sich vorbehält, Beschwerde einzulegen.
- b. Der aufsichtführende Mitarbeiter kann einen Badegast:
 - der andere Badegäste stört, behindert, belästigt, gefährdet oder schädigt,
 - der Badeeinrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
 - oder der trotz Hinweises gegen Bestimmungen der ABB verstößt,aus dem Bad verweisen. In diesem Fall wird der Eintrittspreis nicht zurückerstattet.
- c. Kommt ein Badegast der Aufforderung, das Bad zu verlassen, nicht nach, muss er mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen. Auch kann ihm die weitere Benutzung des Bades zeitweise oder auf Dauer untersagt werden. Die Gemeindewerke Eningen unter Achalm sind berechtigt Kosten, die durch Behebung von Schäden oder Verunreinigungen entstehen, dem Schadenverursacher in Rechnung zu stellen.

9. *Umkleiden und Schließfächer*

- a. Zum Umkleiden stehen dem Badegast Umkleidekabinen zur Verfügung.
- b. Zur Aufbewahrung von Kleidung und sonstiger Gegenstände steht eine begrenzte Anzahl an Schließfachschränken zur Verfügung. Ein Schließfach kann vom Badegast verschlossen

werden, indem er den angegebenen Pfandbetrag in das Schließfachschloss einwirft. Beim aufschließen des Schließfaches wird der Pfandbetrag wieder freigegeben. Schließfächer, die bei Betriebsschluss noch abgeschlossen sind, werden vom Personal geöffnet, die Gegenstände entnommen und das Schloss gewechselt. Werden die Gegenstände am nächsten Tag nicht abgeholt, gelten sie als Fundsachen.

- c. Eine Haftung für Verluste wird nicht übernommen.

10. *Badebekleidung*

Der Aufenthalt im Freibad ist außerhalb des Umkleidebereichs nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

11. *Benutzung der Schwimmbecken*

- a. Der Badegast hat sich vor Benutzung der Schwimmbecken gründlich zu duschen.
- b. Die Benutzung der Schwimmbecken durch größere Gruppen, die Durchführung anderer sportlichen Übungen und Spiele ist nur mit Genehmigung des aufsichtführenden Mitarbeiters erlaubt.
- c. Nichtschwimmern steht das Nichtschwimmerbecken, kleinen Kindern das Planschbecken zur Verfügung.
- d. Sprünge in das Schwimmbecken geschehen auf eigene Gefahr. Der Springende muss unbedingt darauf achten, dass der Sprungbereich frei ist und kein anderer Badegast durch seinen Sprung gefährdet wird.
- e. In dem Schwimmbecken dürfen keine Gegenstände, die andere Badegäste behindern könnten, sowie Luftmatratzen, Tauchgeräte und Schwimmflossen verwendet werden.
- f. Ausnahmen, insbesondere bei Veranstaltungen, können zugelassen werden. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die durch die Benutzung der oben genannten Gegenstände entstehen, haftet der Badegast. Den Anweisungen des aufsichtführenden Mitarbeiters ist Folge zu leisten.
- g. Es ist nicht erlaubt:
 - vom seitlichen Beckenrand zu springen,
 - andere unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen
 - gewerbsmäßig Schwimmunterricht zu erteilen.
- h. Bei Gewitter darf sich niemand im Freien, besonders nicht in den Schwimmbecken und auf den Rutschen aufhalten.

12. Benutzung der Sprungbereichs

- a. Die Sprunganlage wird nur vom aufsichtführenden Mitarbeiter zum Springen freigegeben. Nach dem Springen muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- b. Die Sprungbretter dürfen nur einzeln betreten werden.
- c. Sprünge von der Sprunganlage geschehen auf eigener Gefahr. Der Springende muss unbedingt darauf achten, dass der Sprungbereich frei ist und kein anderer Badegast durch seinen Sprung gefährdet wird.

13. Benutzung der Rutschen

- a. Die Benutzung der Rutschen sowie der sonstigen Freizeiteinrichtungen geschehen auf eigene Gefahr.
- b. Die Regeln zur Benutzung der Rutschen sind zu beachten.
- c. Der Badegast hat sich vorher zu vergewissern, dass der Eintauchbereich frei ist.
- d. Bei der Benutzung der Rutschen ist ausreichender Sicherheitsabstand zum Vordermann zu halten. Während des Rutschens darf nicht angehalten werden.
- e. Die Signale der Ampelanlagen sind in jedem Fall zu beachten.

14. Sonderregeln für die Badesaison („Pandemie-Regeln“)

Für die Badesaison gelten zur Umsetzung der gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben gegen die Ausbreitung einer Pandemie auf der Grundlage von geltenden Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder des Landes in der jeweils geltenden Fassung ergänzende Regeln.

Beschränkung des Zutritts:

- a. Personen:
 - die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 und/oder deren Mutationen oder mit einer anderer als pandemieartig vom Gesetzgeber festgestellten Krankheit infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisenist der Zutritt zum Waldfreibad nicht gestattet.
- b. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen das Waldfreibad nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten und benutzen. Eine erwachsene Person kann maximal drei Kinder begleiten.

Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln:

- c. Die allgemein gebotenen Abstandregeln (Mindestabstand 1,5 m) sind jederzeit einzuhalten.
- d. In folgenden Bereichen müssen Alltagsmasken (Mund-Nase-Bedeckung) getragen werden:
 - Kassenbereich,
 - Schließbereich,
 - Sanitärräume,
 - Umkleidekabinen,
 - Kioskbereich,
 - Bereiche, in denen eine Maskenpflicht durch Beschilderung vorgegeben wird.
- e. Abstandregelungen und -markierungen, insbesondere auch im Bereich der Wasserrutschen und Sprunganlagen sowie Wegregelungen (z. B. Einbahnverkehr) und sonstige Beschilderungen sind zu beachten.
- f. Die Zahl der Personen, die sich gleichzeitig im Schwimmbecken aufhalten dürfen, wird durch die Betriebsleitung kontingentiert. Das Schwimmbecken darf nur mit einem der bereitgestellten Kontingent-Armbänder genutzt werden. Sind die Kontingent-Armbänder alle vergeben, hat der Nutzer außerhalb des Schwimmbereichs zu warten, bis wieder ein Armband verfügbar ist.
- g. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand und auf der Beckenraststufe sind zu vermeiden.
- h. Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden.
- i. Das Schwimmbecken ist nach dem Schwimmen zügig zu verlassen. Das Kontingent-Armband ist an der vorgegebenen Stelle zurückzugeben.
- j. Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Die Begleitpersonen (Absatz b.) sind für die Einhaltung der Abstandsregeln durch die von ihnen begleiteten Kinder verantwortlich.
- k. Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- l. Die Duschen im Umkleidebereich dürfen nur vor der Teilnahme am Badebetrieb benutzt werden.
- m. WC-Bereiche dürfen zeitgleich nur von maximal zwei Personen betreten werden.
- n. Der Schwimmbadbereich inkl. der Parkplätze ist nach Ende des Besuchs unverzüglich zu verlassen. Menschenansammlungen sind zu vermeiden.

Überwachung und Durchsetzung der Regeln, Maßnahmen bei Zuwiderhandlung:

- o. Anweisungen der eingesetzten Mitarbeiter oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- p. Verstöße gegen die Regelungen in den vorstehenden Absätzen b. bis n. können nach einmaliger Verwarnung, im Fall des Absatzes a. sowie in besonders groben Fällen auch ohne vorherige Verwarnung durch den aufsichtführenden Mitarbeiter mit einer sofortigen Verweisung aus dem Bad geahndet werden.